

Kreistag des Landkreises Oberhavel

Beschluss Nr. 2/0046

vom 24. Februar 1999

Der Kreistag beschließt die als Anlage beiliegende Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „3-Brüder-Buche“ in Schmachtenhagen vom 30. Oktober 1998.

Anlage:

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „3-Brüder-Buche“ in Schmachtenhagen vom 30. Oktober 1998

Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „3-Brüder-Buche“ in Schmachtenhagen

vom 30. Oktober 1998

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel erläßt aufgrund der §§ 19 und 23 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) diese Verordnung:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Der in § 2 näher bezeichnete Baum wird als Naturdenkmal festgesetzt.
Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „3-Brüder-Buche“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (I) Das Naturdenkmal befindet sich im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Schmachtenhagen, Flur 6, Flurstück 37, Forstrevier Lehnitz Abt. 1017 a an der Wegkreuzung 1015 a/1016 c und 1017 a/1016 b.
Es handelt sich um eine freistehende Rotbuche (*Fagus silvatica*) von 25 m Höhe und einem Stammdurchmesser von 1,40 m, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden.
Der Baum hat den Habitus eines Drillings, drei etwa gleichstarke Stämme wachsen in ca. 2 m Höhe aus einem Stock, und ist 160 - 180 Jahre alt.
- (II) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer topographischen Karte Maßstab 1:10.000 (Anlage 1 dieser Verordnung) kenntlich gemacht.
- (III) Die unter Absatz II aufgeführte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (IV) Zum Schutz des Naturdenkmals wird die unmittelbare Umgebung des Baumes in die Schutzfestsetzung einbezogen.
Als unmittelbare Umgebung gilt der Bereich 3 m über die Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) des Baumes hinaus.
- (V) Die Rechtsverordnung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Amt für Naturschutz und Landschaftsplanung, und im Amt Oranienburg Land von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Ziel der Schutzausweisung ist:

- (I) Die Erhaltung eines besonders alten, seltenen und schönen Baumes
- (II) Die Sicherung wichtigen Lebensraumes für Vögel und Insekten

- (III) Der Erhalt eines leistungsstarken Sauerstoffproduzenten
- (IV) Die Bewahrung eines Objektes, das durch seine Erscheinung den Naturschutzgedanken vielen Menschen näher bringen kann.

§ 4

Verbote und Genehmigungsvorbehalte

- (I) Am Naturdenkmal sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung des ND, seiner unmittelbaren Umgebung oder seines Naturhaushaltes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- das Fällen des Baumes;
 - das Beseitigen von Ästen;
 - Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches;
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Laugen, Säuren, Ölen, Farben, Abwässern;
 - das Ausbringen von Herbiziden;
 - das Anbringen von Ansitzleitern und Kanzeln;
 - Kurrungen anzulegen und Fütterungen vorzunehmen;
 - bauliche Anlagen zu errichten (auch wenn dies keiner öffentlich - rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf);
 - die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - innerhalb des Schutzradius von 3 m ab Traufkante Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 - den geschützten Bereich mit Fahrzeugen zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, das Fahrverbot gilt nicht für Dienstkräfte der Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Obliegenheiten;
 - Fahrzeuge zu reinigen, zu warten oder zu pflegen;
 - Nist- und Brutstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder in anderer Weise in den Wasserhaushalt des Gebietes einzugreifen;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder sich ihrer dort auf sonstige Weise zu entledigen.
- (II) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

- Pflege- und Rückschnitte an Ästen des Naturdenkmals durchzuführen;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals durchzuführen.

Die Genehmigung wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn die beabsichtigte Handlung keine nachteiligen Veränderungen am Schutzgegenstand zur Folge haben kann.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (III) Der vorherigen Genehmigung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.
Diese sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(IV) Maßnahmen zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu der vorhandenen 10 kV-Freileitung Oranienburg-Schmachtenhagen ergehen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Vorschriften des § 4 Abs. I zuwiderhandelt;
- Handlungen ohne die nach § 4 Abs. II erforderliche Genehmigung vornimmt;
- den Maßgaben des § 4 Absatz III und IV zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Landkreis Oberhavel als örtliche Ordnungsbehörde

Oranienburg, den 2. März 1999

Karl - Heinz Schröter

Landrat

Anlage

Lage des Naturdenkmals

Topographische Karte Maßstab 1:10.000